

## Richtlinie der Gemeinde Wadersloh zum Förderprogramm

### „Wadersloh wird **Grüner**“

Die Gemeinde Wadersloh fördert die Begrünung von Dachflächen durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

#### 1. Zweck der Förderung

Durch Gründächer werden Biotope und Verdunstungsflächen geschaffen, um die durch Bautätigkeiten erforderlichen Eingriffe in der Natur im Gemeindegebiet teilweise auszugleichen.

Die Gemeinde Wadersloh möchte mit dem Förderprogramm „**Wadersloh wird Grüner**“ Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unterstützen, die durch eine Investition in Gebäudebegrünung zur Verbesserung des Gemeindeklimas, Reduzierung der Hochwassergefahr, Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie Aufwertung des Gemeindebildes beitragen.

#### 2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Grundbesitzungen in der Gemeinde Wadersloh.

#### 3. Gegenstand der Förderung

3.1. Gefördert werden Dachbegrünungen auf Wohn- und Gewerbebauten sowie Garagen und Carports und sonstigen auf dem Grundstück vorhandenen Gebäuden (z.B. Gartenhäuser), die sich im Gebiet der Gemeinde Wadersloh befinden und eine Größe von mindestens 10 m<sup>2</sup> bis maximal 100 m<sup>2</sup> aufweisen. Im Einzelfall, je nach Mittelverfügbarkeit, können auch größere Flächen gefördert werden. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten als auch für nachträgliche Begrünung vorhandener Dächer.

3.2. Förderfähig sind ausschließlich von einem Fachbetrieb zu liefernde und installierende Gründächer. Gefördert werden Material- und Herstellungskosten für den Aufbau der Vegetationsschicht (Wurzelschutzfolie, Schutzvlies, Drainageelemente, Filtervlies, Substrate, Ansaat oder Pflanzen), gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Statik sowie Planungsleistungen.

Das fertige Gründach muss eine Substratschicht von *mindestens 8 cm* Aufbaudicke aufweisen und den gängigen Richtlinien zu Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen entsprechen.

#### **4. Ausschluss der Förderung**

Nicht förderfähig sind:

- 4.1. bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen. Eine Maßnahme zählt als begonnen, sobald eine Leistung bestellt wurde. Reine Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- 4.2. Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den gängigen Fachregeln entsprechen.
- 4.3. Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen, des Naturschutzrechtes sowie sonstigen Bestimmungen im Rahmen von Klimavorgaben des Gesetzgebers festgesetzt werden.
- 4.4. das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem, Dachterrassen und Kiesschüttungen.
- 4.5. Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
- 4.6. Flächen unter 10 m<sup>2</sup> und über 100 m<sup>2</sup>.
- 4.7. Kosten, die nicht zweifelsfrei als angemessen festgestellt werden können.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

- 5.2. Die Förderhöhe pro Quadratmeter begrünter Dachfläche beträgt maximal 30 €, jedoch höchstens 50% der förderungsfähigen Gesamtkosten. Die Gesamtförderung von 3.000 € pro Maßnahme darf nicht überschritten werden.
- 5.3. Zur Bemessung der Fördersumme wird die geplante Netto-Vegetationsfläche herangezogen.

#### **6. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf**

- 6.1. Für die Beantragung der Fördermittel ist das bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:

Gemeinde Wadersloh  
Michelle Hammelbeck  
Liesborner Str. 5  
59329 Wadersloh

6.2. Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- ein Lageplan, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung hervorgeht und bemaßt wurde (Maßstab 1:100 bis 1:500),
- eine Beschreibung der Maßnahme, in der die Beschaffenheit und Höhe des Aufbaus der Begrünung zu erkennen ist,
- ein verbindliches und detailliertes Angebot,
- eine Baugenehmigung für das betreffende Gebäude.

6.3. Die Baumaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen und 12 Monate nach Baubeginn fertiggestellt sein. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Förderung. Nur in begründeten Fällen kann diese Frist einmalig verlängert werden.

6.4. Die Fertigstellung der Maßnahme ist durch den Antragsteller anhand von Fotos, Rechnungen und Zahlungsbelegen im Original spätestens zwei Monate nach Fertigstellung zu belegen. Die Zahlung erfolgt nach anstandsloser Prüfung der Fertigstellung sowie der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.

Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

6.5. Dachbegrünungen, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurden, müssen mindestens für 10 Jahre ab Zahlung der Zuwendung erhalten und gepflegt werden. Anderenfalls ist die Fördersumme anteilig zurückzuerstatten.

6.6. Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum **01. Juli 2022** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange der Rat der Gemeinde Wadersloh keine Änderung der Inhalte beschließt und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister